

Internatsordnung

für das

Franken-Landschulheim Schloss Gaibach

- öffentliche Internatsschule -

Schulträger:

**ZWECKVERBAND BAYERISCHE LANDSCHULHEIME
-TRÄGER ÖFFENTLICHER HEIMSCHULEN IN BAYERN-
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

INHALTSÜBERSICHT

I.	Präambel	S. 1
II.	Die Internatsgemeinschaft	
	A) Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens	S. 2
	B) Grundregeln der Internatsordnung	S. 3
III.	Studium	S. 11
IV.	Freizeit	S. 12
V.	Der Erziehungsauftrag	S. 15
VI.	Bekanntmachung, Inkrafttreten	S. 18
VII.	Anhang	
	Leitbild und Ziel der Internatserziehung	S. 19

I. PRÄAMBEL

Das Internat will seinen Schülern und Schülerinnen ein Heim bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrern und Erziehern, wohl fühlen. Sie sollen ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen können. Die vielfältigen Freizeitangebote dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich und der kulturellen Bildung unter Berücksichtigung individueller Neigungen. Schüler und Schülerinnen sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürger in einer demokratischen Gesellschaft zu leben.

Die Internatsschule steht auch Schülerinnen und Schülern anderer Nationen offen. Dadurch soll ermöglicht werden, frühzeitig andere Kulturen kennen und achten zu lernen.

Dieses Ausbildungs- und Erziehungsziel sowie das Leben von Jungen und Mädchen in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft erfordern – unabhängig vom Alter der Schüler und Schülerinnen – gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Internatsordnung festgelegt sind.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internatsschule und Eltern ist unverzichtbarer Bestandteil erfolgreicher pädagogischer Arbeit.

Tagesheimschüler gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Internatsordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschüler, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder offensichtlich nicht einschlägig ist.

II. DIE INTERNATSGEMEINSCHAFT

A) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

§ 1 Grundsätze

- (1) Alle Schüler und Schülerinnen (zusammenfassend Schüler genannt) bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.
- (2) Alle Schüler müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Internatsschule mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben.
- (3) Alle Schüler sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens betätigen.

§ 2 Religiöses Leben

Das religiöse Leben im Internat wird von christlichen Grundsätzen getragen, ist jedoch nicht auf eine bestimmte Konfession ausgerichtet. Den Schülern wird empfohlen, den religiösen Verpflichtungen ihres Bekenntnisses nachzukommen.

§ 3 Politisches Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte. Lehrer, Erzieher und Schüler haben sich innerhalb des Internatsschulbereichs jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.

§ 4 Schülerversretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülermitverantwortung kann auch eine Vertretung der Internatsschüler eingerichtet werden.

B) GRUNDREGELN DER INTERNATSORDNUNG

§ 5 Tagesablauf

(1) Der Tagesablauf wird von der Internatsschulleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.

(2) Für die Tagesheimschüler kann die Internatsschulleitung einen von der allgemeinen Regelung abweichenden Tagesablauf festsetzen.

(3) Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schüler die festgelegten Zeiten pünktlich einhalten. Sie sind verpflichtet, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Ausnahmen kann nur die Internatsleitung zulassen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung; Umweltbewusstsein

(1) Jeder Schüler ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Er kann zu kleinen Diensten, die das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.

(2) Jeder Schüler ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw.).

(3) Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung soll sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

§ 7 Krankheit, Medikamente

- (1) Wer sich krank fühlt, hat dies unverzüglich dem zuständigen Erzieher zu melden und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- (2) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Besitz und Einnahme von Medikamenten ist nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung unterrichtet ist. Jede Weitergabe von Medikamenten an Mitschüler ist streng untersagt.

§ 8 Besuche

- (1) Eltern und Angehörige können die Schüler nach vorheriger Anmeldung bei der Internatsleitung außerhalb der Unterrichts- und Studierzeit im Internat besuchen, sofern für diese Zeit kein Gemeinschaftsprogramm vorgesehen ist.
- (2) Besuche anderer Personen im Internatsbereich bedürfen der Genehmigung der Internatsleitung.

§ 9 Verhalten im Alarmfall

Das Verhalten der Schüler im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie von Feuerwehr und Sicherheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Raumverteilung, Zimmerordnung

- (1) Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.
- (2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schüler sollen daher nur die von der Internatsschule geforderte oder empfohlene persönliche Ausstattung in das Internat mitbringen. Das Mitbringen von zusätzlichen Gegenständen wie Möbeln, Teppichen usw. ist nicht gestattet. Die Internatsleitung kann Ausnahmen zulassen. Die Internatsschule übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für mitgebrachte Gegenstände.
- (3) Innerhalb dieses Rahmens können die Schüler ihre Zimmer mit Genehmigung der Internatsleitung zusätzlich selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder undemokratische Tendenzen aufweisen. Im Übrigen wird auf § 3 verwiesen. Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Bewohner eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und den Dienst des Reinigungspersonals nicht zu erschweren.
- (5) Bei der Heimreise in die Sommerferien ist § 27 Abs. 4 zu beachten.

§ 11 Aufenthalt in anderen Bereichen

- (1) Das Betreten der Wirtschaftsräume (z. B. Küche) und der Wohnbereiche des Personals ist untersagt.
- (2) Jungen ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen, Mädchen das Betreten der Wohnbereiche der Jungen untersagt.
- (3) Die gemeinsame Benutzung bestimmter Bereiche (z. B. Aufenthalts- und Studierräume) regelt die Internatsleitung.
- (4) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen oder hierzu erlassene Regelungen kann die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

§ 12 Wegnahme von Gegenständen

Das Mitbringen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden; über ihre Rückgabe entscheidet der Internatsleiter. Gleiches gilt für Gegenstände, die den Internatsbetrieb stören können oder stören.

§ 13 Sachbeschädigung

- (1) Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.
- (2) Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülern verursacht werden, nach Maßgabe des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages.

§ 14 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

- (1) Minderjährigen Schülern, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht der Internatsschule unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, verboten, bei anderen Schülern in bzw. auf Kraftfahrzeugen aller Art mitzufahren. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ist es den Internatsschülern untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, auch Mofas, während des Internatsaufenthalts zu benützen oder anderen Schülern zu überlassen.
- (2) Tagesheimschüler dürfen Kraftfahrzeuge, auch Mofas, nur für die notwendige Fahrt zu und von der Internatsschule benützen, nicht jedoch in der Zeit dazwischen. Bei minderjährigen Tagesheimschülern muss dies ausdrücklich von den Sorgeberechtigten genehmigt sein.
- (3) Fahren per Anhalter (Autostopp, Trampen) ist für minderjährige Internatsschüler angesichts der damit verbundenen Gefahren untersagt. Unbeschadet des § 29 Abs. 1e gilt dies auch für das Mitfahren bei Internatsschülern.
- (4) Die zur An- und Abreise genutzten Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem Internatsgelände – auch nicht kurzzeitig - abgestellt werden.
- (5) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, insbesondere die Mitnahme von minderjährigen Schülern in bzw. auf Kraftfahrzeugen während des Internatsaufenthalts, kann die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.
- (6) Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden, sofern bei Minderjährigen auch die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr. Die Schüler sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

§ 15 Wertsachen, Geld

- (1) Für das Privateigentum der Schüler kann seitens der Internatsschule keine Haftung übernommen werden.
- (2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden.
- (3) Ein der Altersstufe angemessenes Taschengeld wird den Internatsschülern von der Internatsschule wöchentlich ausgezahlt.
- (4) Das Ausleihen von Geld und Wertsachen sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art (auch von teuren Kleidungsstücken) von minderjährigen Schülern und an minderjährige Schüler ist nicht gestattet.
- (5) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb der Internatsschule ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen Internatsordnung und Kameradschaft im Internat. Diebstahl außerhalb der Internatsschule (z.B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Internatsschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl hat daher in der Regel die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

§ 16 Waffen, Gefährliche Stoffe

- (1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen, einschließlich Anscheinswaffen i.S.d. Waffengesetzes, und gefährlichen Gegenständen aller Art (z. B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

§ 17 Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

- (1) Den Schülern wird dringend empfohlen, nicht zu rauchen; dies zum Schutz der eigenen Gesundheit, wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf andere (Schutz vor dem Passivrauchen) und aus hygienischen Gründen.
- (2) Das Rauchen im Internat und auf dem Internatsgelände ist grundsätzlich untersagt. Volljährigen Schülern kann das Rauchen von der Internatsschulleitung in einem in zeitlicher und örtlicher Hinsicht bestimmten Bereich gestattet werden. Das Rauchen in den Wohn- und Schlafräumen ist, auch aus Sicherheitsgründen, unter allen Umständen verboten.
- (3) Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken sind untersagt. Die Internatsleitung kann für Veranstaltungen wie Internats- und Schulfestern altersgemäße Ausnahmen zulassen.

- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 haben in der Regel die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.
- (5) Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat in der Regel die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, wird weiterhin regelmäßig Strafanzeige erstattet.

§ 18 Elektrogeräte

- (1) Elektrische Geräte, gleich welcher Art, ausgenommen Rasierapparate und Haartrockner, dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden. Alle Elektrogeräte und die verwendeten Kabelverbindungen und –anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen (VDE-Prüfzeichen).
- (2) Radios, DVD-, CD- und MP3-Player, Stereoanlagen u.ä., deren Betrieb von der Internatsleitung genehmigt wurde, dürfen nur während der Freizeit und nur mit Zimmerlautstärke benützt werden. Für die amtliche Zulassung hat der Besitzer selbst zu sorgen.
- (3) Fernsehgeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden; Computer nur mit Genehmigung der Internatsleitung.
- (4) Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.

(5) Tagesheimschülern ist es untersagt, elektrische Geräte, gleich welcher Art, mitzubringen.

(6) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

§ 19 Telefon

(1) Telefonanrufe für die Schüler können nur in den von der Internatsleitung festgesetzten Zeiten vermittelt werden.

(2) Funktelefone (Handys) dürfen nur in der Freizeit außerhalb von Gemeinschaftsveranstaltungen und außerhalb der Ruhezeiten betrieben werden. In der übrigen Zeit müssen Sie ausgeschaltet sein. Auf § 12 wird hingewiesen.

§ 20 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

III. STUDIUM

§ 21 Allgemeines

Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülern Mitarbeit im Unterricht und gewissenhaftes häusliches Studium selbstverständliche Pflichten sind.

§ 22 Studierzeit

Die im Tagesplan angesetzten Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten, damit die Unterrichtsziele erreicht werden können. Eine Befreiung ist nur durch die Internatsleitung möglich.

§ 23 Nachhilfeunterricht

Sollen Schüler Nachhilfeunterricht erhalten, kann dies von der Internatsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer und den Vertragsnehmern vermittelt werden. Die Nachhilfestunden werden direkt zwischen Nachhilfelehrer und Vertragsnehmern vereinbart und abgerechnet.

IV. FREIZEIT

§ 24 Allgemeines

- (1) Die freie Zeit außerhalb von Unterricht, Studierzeit und sonstigen Pflichtveranstaltungen dient der Entspannung und Erholung. Diese Freizeit soll dem Schüler Gelegenheit geben, sich nach seinen persönlichen Neigungen zu beschäftigen oder weiterzubilden.

- (2) Den Schülern werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es wird dringend empfohlen, davon regen Gebrauch zu machen, soweit die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht ohnehin verpflichtend ist. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag der Internatsschule oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern.

§ 25 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatsschuleigenen audiovisuellen Geräten (Radio, Fernseher usw.), sowie Computern, von Büchern und sonstigen Druckschriften, die Arbeit von Interessengruppen, die Einteilung für Theaterabonnements, Konzertbesuche, Veranstaltungen im Internat und dergleichen regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schülerschaft.
- (2) Für sportliche Betätigung stehen die Sportanlagen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis der Internatsleitung und unterliegt ihrer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Internatseigene Bastel-, Spiel- und Sportgeräte etc. dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung ausgeliehen werden. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (4) Entleiher und Benutzer derartiger Geräte und Einrichtungen haften für Verlust und Beschädigung.

§ 26 Ausgang

- (1) Im Interesse eines geordneten Internatslebens und um der Internatsschule die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten und Ausgangsbereiche für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.

Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich der Internatsschule nur mit Genehmigung der Internatsleitung verlassen werden. Die Schüler haben sich vor Verlassen des Internatsbereichs abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.

- (3) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit (vgl. § 1 Abs. 2) gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts.
- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, heimliches Ein- und Aussteigen, sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Internatsschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

§ 27 Heimfahrt

- (1) Die Heimfahrt der minderjährigen Schüler wird in Abstimmung zwischen Internatsschule und Sorgeberechtigten geregelt.
- (2) Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so ist die Internatsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für die Dauer der Ferien und an Heimfahrtswochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülern im Internat nicht möglich.
- (4) Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschüler alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen. Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Soweit Internatsschüler Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Internatsleitung, einen Abstellraum zur Verfügung zu stellen.

V. DER ERZIEHUNGS-AUFTRAG

§ 28 Elterliche Sorge

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts der Schüler in der Internatsschule übt die Internatsschule teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.
- (2) Die Internatsschule kann ihren Erziehungsauftrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllen. Lehrer und Erzieher stehen gerne für Aussprachen – möglichst nach Vereinbarung – zur Verfügung.

§ 29 Grenzen der Aufsichtspflicht

- (1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Internatsleitung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschüler
 - a) ohne Begleitung von Erziehern an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping oder sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Internatsschule teilnehmen wollen;
 - b) ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen;
 - c) Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ausgangsbereiches besuchen wollen;
 - d) außerhalb des Internates übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen);

- e) in Kraftfahrzeugen anderer Personen mitfahren wollen (An- und Heimreise);
- f) Vereinigungen aller Art beitreten oder Kurse besuchen wollen (z. B. Vereine, Fahrschule).

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen der Internatsschule widerspricht;
- b) die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert;
- c) die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung des Schülers eine Teilnahme nicht zulassen.

(3) Volljährige Internatsschüler benötigen die Genehmigung der Internatsleitung in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internates übernachten wollen. Aus wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Internatsleitung jedoch auch volljährigen Schülern die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen.

§ 30 Weisungsbefugnis

Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigen die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Ausbildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind.

§ 31 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können folgende besondere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden:
Zurechtweisung, Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, zusätzliche Übungsaufgaben, Dienste für die Gemeinschaft.
- (2) Gegenüber Schülern, die schwerwiegend und/oder häufig gegen die Internatsordnung verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
 - a) Internatsverweis (Tadel, Rüge);
 - b) Verschärfter Internatsverweis (schwere Rüge);
 - c) Androhung der Entlassung;
 - d) sofortige Entlassung vom Internat, die das Ausscheiden aus der Schule zwingend zur Folge hat, ohne dass es eines besonderen schulrechtlichen Verfahrens bedarf (fristlose Kündigung des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages).
- (3) Eine Bindung an die obige Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung von der Internatschule kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Internatsordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.

- (5) Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib des Schülers in Internat oder Tagesheim haben. Umgekehrt hat die Entlassung vom Internat stets auch die Entlassung von der Schule zur Folge.

VI. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

§ 32 Bekanntmachung der Internatsordnung

Vertragsnehmer und Schüler erhalten eine Ausfertigung dieser Internatsordnung. Sie kann überdies bei der Internatsleitung und im Sekretariat eingesehen werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Internatsordnung vom 09.07.2008 tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 02.07.2007 außer Kraft.

München, den 09.07.2008

ZWECKVERBAND BAYERISCHE LANDSCHULHEIME
- Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern -
Körperschaft des öffentlichen Rechts
München

LEITBILD UND ZIEL DER INTERNATSERZIEHUNG

1. Die *öffentlichen Internatsschulen* Bayerns ergänzen das *schulische Bildungsangebot*, indem sie Schülern und Schülerinnen aller Jahrgangsstufen eine *optimierte Lernumgebung* bieten. Der Einsatz *kompetenter Lehrkräfte und Erzieher* gewährleistet nicht nur in familiären Notsituationen ein der Begabung entsprechendes Weiterführen der Schullaufbahn, sondern kann ganz allgemein die Erziehungsarbeit der Familien entlasten, ergänzen oder verbessern.
2. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der bayerischen Internatsschulen wird bestimmt durch eine *demokratische, föderale Grundordnung* und das bayerische Schulrecht. Auf der Basis einer *christlichen, überkonfessionellen Weltanschauung* wird eine Respektierung aller Religionen gewährleistet.
3. Hochschulen und Arbeitgeber erwarten *überzeugende Sachkompetenz*, die sich nicht in kurzfristiger Reproduktionsfähigkeit erschöpft, sondern eine konstruktive Wissensbasis und geschickte Arbeitstechniken sowie eine positive Grundeinstellung erfordert. *Hausaufgabenbetreuung, Förderunterricht, spezielle Kurse zu Lern- und Arbeitstechniken* und die *Arbeit in Lerngruppen* unterstützen im Internat den Aufbau von Sachkompetenz. Die Betreuung durch Lehrkräfte orientiert sich am Grundsatz der *Hilfe zur Selbsthilfe*, macht Lernprozesse transparenter und ermuntert zu eigener Aktivität; auf vielerlei Arten werden die Internatsschüler dazu angeregt, ihre *Mitverantwortung im Lernprozess* zu erkennen, aktiv zu bejahen und auszubauen. Die bayerischen Internatsschulen bieten ihren Schülern auch ausreichend *Freiraum* und *vielfältige Freizeitmöglichkeiten* im sportlichen und spielerischen Bereich. Durch Begegnung mit Musik, Theater und Kunst werden Anreize geschaffen, auch auf kulturellem Gebiet Interessen zu entwickeln.
4. Die moderne Welt ist mehr denn je auf intensive Kommunikation angewiesen und fordert mit Nachdruck eine *umfangreiche Sozialkompetenz*, die vor allem *Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Respekt vor anderen und Verantwortungsfreude* umfasst. Das Gemeinschaftsleben in den bayerischen Internatsschulen bietet hierzu eine nahezu ideale Vorbereitung: Die Internatsschüler spüren unmittelbar die Wirkungen ihrer Einstellungen und Handlungen auf die Gemeinschaft und erfahren doch Schutz durch die ausgleichenden Maßnahmen der Erzieher, sie werden lernen, dass ein *tolerantes, hilfsbereites und solidarisches Verhalten* den größten Anklang findet, und werden so ihre Selbstachtung und ihr Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten erweitern können. Das Leben im Internat bietet ein *ideales Übungsfeld für die Kommunikationsfähigkeit* der Internatsschüler und Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung. Bewusstsein für die eigene Gesundheit und für die Belange des Umweltschutzes sind weitere wichtige Ziele der Internatserziehung.
5. Gemeinsam mit den Eltern können die bayerischen Internatsschulen mit ihren Hilfen zum Aufbau von Sach- und Sozialkompetenz einen bedeutenden Beitrag zu einer *positiven Persönlichkeitsentwicklung* leisten.

